



Hier stellen wir Ihnen die

S a t z u n g

**über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der
Stadt Lauingen (Donau)**

vom 17.12.2020

in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2021
informativ zur Verfügung.

Es handelt sich um keine rechtssichere Ausfertigung.

Diese erhalten Sie im

**Rathaus der Stadt Lauingen (Donau)
Zimmer-Nr. 119**



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lauingen (Donau)

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Lauingen (Donau) erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Lauingen (Donau) erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lauingen (Donau) vom 8. Dezember 2008 außer Kraft.

Lauingen (Donau), 17.12.2020
Stadt Lauingen (Donau)

Katja Müller
1. Bürgermeisterin

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	
einen Einsatzleitwagen ELW	6,70 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	8,49 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	10,80 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	21,49 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	22,15 Euro
eine Drehleiter DLA(K) 23/12	27,84 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	8,21 Euro
einen Ölschadenanhänger ÖSA	1,61 Euro
einen Ölwehranhänger ÖWA	2,10 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	2,80 Euro
einen Schlauchanhänger	1,59 Euro
einen Schaumwasserwerfer	1,10 Euro
einen Lichtmastanhänger LIMA	1,48 Euro
einen Transportanhänger	1,38 Euro
ein Mehrzweckboot MZB 90 (Anhänger)	2,35 Euro
ein Schnelleinsatzboot SEB (Anhänger)	3,38 Euro
einen Gabelstapler	4,43 Euro

(geändert mit Änderungssatzung vom 22.12.2021)

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

einen Einsatzleitwagen ELW	59,33 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	34,42 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	90,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	171,35 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12)	179,90 Euro
eine Drehleiter DLA(K) 23/12	245,17 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	37,38 Euro
einen Ölschadenanhänger ÖSA	3,44 Euro
einen Ölwehranhänger ÖWA	1,63 Euro
einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	10,88 Euro
einen Schlauchanhänger	6,19 Euro
einen Schaumwasserwerfer	0,63 Euro
einen Lichtmastanhänger LIMA	4,81 Euro
einen Transportanhänger	1,86 Euro
ein Mehrzweckboot MZB 90 (Boot und Anhänger)	20,00 Euro
ein Schnelleinsatzboot SEB (Boot und Anhänger)	25,12 Euro
einen Gabelstapler	23,56 Euro

(geändert mit Änderungssatzung vom 22.12.2021)

3. Geräteüberlassung

Für die Überlassung von Geräten werden einmalig pauschale Wartungsgebühren und für jeden Kalendertag Ausleihgebühren erhoben.

Kraftstoffbetankte Geräte sind wieder voll betankt zurück zu geben.

Die Geräteüberlassungskosten werden berechnet für	Pauschale Wartungsgebühr	Ausleihgebühr pro Kalendertag
ein Notstromaggregat	50,00 Euro	2,50 Euro
ein Lüftungsgerät	25,00 Euro	2,50 Euro
eine Motorsäge	25,00 Euro	2,50 Euro
eine Tauchpumpe	25,00 Euro	2,50 Euro
einen Mehrzwecksauger	25,00 Euro	2,50 Euro
einen Scheinwerfer	5,00 Euro	2,50 Euro
einen Druckschlauch (Größe A, B oder C)	8,00 Euro	2,50 Euro
einen Saugschlauch (Größe A)	8,00 Euro	2,50 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung der Kräfte bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) die jeweils gültigen vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration festgesetzten Stundensätze.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Missbräuchliche Alarmierung

Bei vorsätzlicher falscher Alarmierung der Feuerwehr (missbräuchlicher Alarm) wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

Lauingen (Donau), 17.12.2020
Stadt Lauingen (Donau)

Katja Müller
1. Bürgermeisterin